

Amtsblatt

für die

Stadt Ludwigsfelde



26. Jahrgang

21. November 2017

Nr.: 44

Seite 1

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2018	2
2. Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018	4
3. 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	5
4. Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 14.11.2017	6

Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde

Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Haushaltssatzung der Stadt Ludwigsfelde für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 65 und 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentliche Erträge auf	48.883.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	54.129.700 €
außerordentlichen Erträge auf	189.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	194.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	47.783.500 €
Auszahlungen auf	62.808.800 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	46.776.100 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.501.200 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.007.400 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.319.500 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.988.100 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen aus Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern wurden in einer Hebesatzsatzung gesondert wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 295 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 380 v. H. |

Sie haben hier lediglich deklaratorischen Charakter.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen aus unvorhersehbaren, seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen sowie Erträge und Aufwendungen aus Vermögensveränderungen gemäß § 4 Absatz 2 KomHKV als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 25.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als erheblich anzusehen sind und der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird wie folgt festgesetzt:
 - a) für die Teilergebnishaushalte je Aufwendungsart und die damit verbundenen Auszahlungen 100.000 €,
 - b) für die Teilfinanzhaushalte bei überplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 250.000 €, sofern der aufzubringende Eigenmittelanteil 50.000 € nicht übersteigt,
 - c) für die Teilfinanzhaushalte bei außerplanmäßigen Auszahlungen je Einzelmaßnahme 10.000 €,
 - d) für die Tilgung von Krediten 25.000 €.

Aufwendungen, die keine Auszahlungen nach sich ziehen, sind nicht als erheblich anzusehen.

Die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für die Leistung der Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage sowie zu zahlende Zinsen im Falle von Gewerbesteuererrückstellungen wird ohne betragsmäßige Beschränkung auf den Kämmerer übertragen. Dies gilt auch für Haushaltsüberschreitungen bei notwendigen Abschlussbuchungen im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses.

4. Eine Nachtragssatzung ist zu erlassen bei:
 - a) der Entstehung eines erheblichen Fehlbetrages. Ein erheblicher Fehlbetrag liegt dann vor, wenn sich das geplante ordentliche Jahresergebnis in der Position 33 der Gesamtergebnisentwicklung voraussichtlich um mehr als 2.000.000 € verschlechtern wird,
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen in Höhe von 500.000 € je Teilhaushalt,
 - c) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Auszahlungen für einzelne Investitionsmaßnahmen in Höhe von mehr als 250.000 €.

Zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage führen, unabhängig von der Höhe des zu leistenden Mehrbetrages, nicht zu einer Nachtragspflicht. Sie bleiben ebenso bei der Betrachtung der Wertgrenzen nach Buchstaben a) und b) unberücksichtigt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept – entfällt)

§ 7

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Stadt Ludwigsfelde können Kassenkredite bis zu einem Höchstbetrag von 5.000.000 € aufgenommen werden.

Ludwigsfelde, 15.11.2017

gez. Andreas Igel
Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gemäß §§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 67 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], Seite 286) in der jeweils geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (Hinweis gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf).

Ludwigsfelde, 15.11.2017

gez. Andreas Igel
Der Bürgermeister

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 67 Absatz 5 der BbgKVerf kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Ludwigsfelde in der Rathausstraße 3, Zimmer 1.23, 14974 Ludwigsfelde nehmen.

Öffnungszeiten:	Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ludwigsfelde, 15.11.2017

gez. Andreas Igel
Der Bürgermeister

1. S a t z u n g
zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) in der jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Für die Kernstadt werden in Ludwigsdorf, Augustastraße, die Stichstraßen zu den Hausnummern 41 und 17 aus dem Geltungsbereich herausgelöst.
2. Die neu errichteten Straßen im Rousseaupark werden zusätzlich in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen.
3. Für den Ortsteil Ahrensdorf wird der Schwalbenweg neu in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen
4. Der neue Straßenabschnitt ab Kreisverkehr Ludwigsfelder Damm in Richtung Ludwigarkaden wird in das Straßenreinigungsverzeichnis aufgenommen.

Artikel 2

Die übrigen Regelungen der Straßenreinigungssatzung bleiben von diesen Änderungen unberührt.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde
vom 14.11.2017**

1. Antrag der SPD Fraktion auf Ergänzung der Stadtordnung

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, durch welche rechtlichen Schritte die Ortsüblichkeit von Bienenhaltung im gesamten Stadtgebiet Ludwigsfelde festgestellt werden kann. Das Ergebnis ist den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Städtebaulicher Vertrag für den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt den beigefügten städtebaulichen Vertrag für den Bebauungsplan Nr. 32 der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung.

3. Erschließungsvertrag für das Bauvorhaben im Dachsweg/ Ecke Fuchsweg in Ludwigsfelde

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt den beigefügten Erschließungsvertrag für das Bauvorhaben im Dachsweg-/Ecke Fuchsweg in Ludwigsfelde.

**4. Bebauungsplan Nr. 32 'Stadtvillen am Brunnenpark' der Stadt Ludwigsfelde
- Stellungnahme der Stadt zu den Anregungen (Abwägungsprotokoll)
- Satzungsbeschluss**

Die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Stadtvillen am Brunnenpark" der Stadt Ludwigsfelde vorgebrachten Anregungen/Stellungnahmen wurden gemäß des vorliegenden Abwägungsprotokolls in der Fassung vom 01.09.2017 (siehe Anlage 1) mit folgendem Ergebnis geprüft:

Ganz oder teilweise berücksichtigt werden die Anregungen/Hinweise von/vom:

- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege
- Landkreis Teltow-Fläming, Kreisentwicklungsamt
- Landkreis Teltow-Fläming, Untere Naturschutzbehörde
- Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Stolpe (Autobahn)

Den übrigen Anregungen kann nicht entsprochen werden.

2. Das dargelegte Abwägungsergebnis wird im Einzelnen und in seiner Gesamtheit bestätigt.
3. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Anregungen geäußert haben, sind vom Ergebnis der Prüfung in Kenntnis zu setzen.
4. Der Bebauungsplan Nr. 32 "Stadtvillen am Brunnenpark" der Stadt Ludwigsfelde wird in der Fassung vom 01.09.2017 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen (siehe Anlage 3).

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 32 "Stadtvillen am Brunnenpark" der Stadt Ludwigsfelde in der Fassung vom 01.09.2017 wird gebilligt (siehe Anlage 4).

5. Einstufung des Amtes des Bürgermeisters

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einstufung des statusrechtlichen Amtes des Bürgermeisters der Stadt Ludwigsfelde in die Besoldungsgruppe B3.

Die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird ermächtigt, die Einweisung in eine freie Planstelle rückwirkend zum 1. November 2017 vorzunehmen.

gez. Andreas Igel
Bürgermeister